

04.07.2017

Antrag

der Fraktion der SPD

Kommunale Investitionen stärken - Ausgewogene und zielgerechte Verteilung der Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds beibehalten

I. Ausgangslage

Am 01. und 02. Juni 2017 verabschiedeten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat das Gesetzespaket zur Umsetzung der im Oktober 2016 zwischen dem Bund und den Ländern beschlossenen Vereinbarungen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Durch die Einführung eines neuen Artikel 104 c im Grundgesetz wird das Kooperationsverbot von Bund und Ländern für den Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur teilweise aufgehoben. Dadurch erhält der Bund die Möglichkeit, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden in diesem Aufgabenfeld bereitzustellen. Eine entsprechende Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurde auf Bundesebene beschlossen und der seit 2015 bestehende Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes wird um weitere 3,5 Mrd. Euro für die Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen aufgestockt. In § 11 des ergänzten Gesetzes wird die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Bundesländer konkretisiert. Die SPD-geführte frühere Landesregierung konnte diesbezüglich erreichen, dass Nordrhein-Westfalen - wie auch bereits bei den bisher durch den Fonds bereitgestellten Mitteln - mit rund 1,12 Milliarden Euro einen Anteil von 32 Prozent der gesamten Fördersumme erhält. Dies liegt weit über dem prozentualen Anteil, den das Land nach dem Verteilungssystem des „Königssteiner Schlüssels“ erhalten würde.

Bereits durch das von der vorherigen Landesregierung mit einem Umfang von insgesamt zwei Milliarden Euro auf den Weg gebrachte Programm „Gute Schule 2020“ erhält die schulische Infrastruktur in den Kommunen einen deutlichen Modernisierungsschub. Die nunmehr beschlossenen Finanzhilfen des Bundes stellen eine wichtige weitere Hilfe für die Kommunen dar.

Datum des Originals: 04.07.2017/Ausgegeben: 04.07.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die erweiterte Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes wird als Projektförderung erfolgen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahmen sollen in einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Die Länder sind jetzt gefordert, ihrerseits ihre Vorstellungen über die künftige Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Kommunen festzulegen.

In Nordrhein-Westfalen orientiert sich die bisherige kommunalscharfe Verteilung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds an den Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Dieses Verteilungskriterium bietet zum einen den Vorteil einer sehr ausgewogenen Verteilung, die sowohl die Einnahmeseite der Kommunen als auch ihre Finanzbedarfe berücksichtigt und eine Konzentration der Mittel auf finanzschwache Kommunen gewährleistet. Dabei werden sowohl Finanzkraft als auch Finanzbedarf ausschließlich über strukturelle Faktoren erfasst, die von den Kommunen nicht beeinflusst werden können. Zum anderen bietet der Verteilungsmechanismus über die Schlüsselzuweisungen aber auch den Vorteil, dass er in der Vergangenheit wiederholt vom Verfassungsgerichtshof geprüft und bestätigt wurde. Er gewährleistet damit ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit und stellt eine für das Land weitgehend risikofreie Auszahlung der Finanzhilfen sicher.

Der bisherige Verteilungsschlüssel des Landes für die finanziellen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds muss deshalb grundsätzlich auch für die Verteilung der aus der aktuellen Aufstockung des Fonds fließenden zusätzlichen Hilfen weiter angewendet werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Eine weitere Verstärkung der kommunalen Investitionen ist dringend erforderlich, um den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur in den Städten, Gemeinden und Kreisen zu sichern und Investitionsrückstände weiter abzubauen. Dies gilt insbesondere auch für die kommunale Bildungsinfrastruktur.
2. Die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Milliarden Euro ist zu begrüßen. Es ist ein wichtiges Signal, dass diesbezüglich auch der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nachkommt und die Kommunen entsprechend unterstützt.
3. Die finanziellen Mittel aus der Aufstockung des Kommunalinvestitions-förderungsfonds sind eine wichtige Ergänzung zu dem von der vormaligen SPD-geführten Landesregierung initiierten Programm „Gute Schule 2020“, durch das bis zum Jahr 2020 umfangreiche finanzielle Hilfen zur Sanierung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von insgesamt zwei Milliarden Euro auf den Weg gebracht werden.
4. Sowohl die aktuelle Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds als auch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ verdeutlichen, dass es unabdingbar ist, die kommunalen Investitionen neben den im Rahmen des GFG erfolgenden Zuweisungen von Mitteln aus der allgemeinen Investitionspauschale auch über zweckgebundene Hilfen bzw. Fördermaßnahmen zu verstärken. Dadurch wird sichergestellt, dass diejenigen Bereiche zielgerichtet gefördert werden, in denen ein besonders hoher Investitionsstau vorherrscht.
5. Es ist zu begrüßen, dass die frühere SPD-geführte Landesregierung sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Aufstockung des Kommunalinvestitions-förderungsfonds

durchsetzen konnte, dass Nordrhein-Westfalen bei der Verteilung der Finanzhilfen einen überdurchschnittlichen Anteil in Höhe von 32 Prozent erhält.

6. Der bisherige, an den Schlüsselzuweisungen orientierte Verteilungsschlüssel des Landes für die finanziellen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds hat sich bewährt und bietet ein zielgerichtetes, bedarfsorientiertes und rechtssicheres Kriterium für die Verteilung der Gelder an die Kommunen.

III. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Für eine zügige Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes an die nordrhein-westfälischen Kommunen zu sorgen.
2. Sicherzustellen, dass der bisherige Verteilungsschlüssel des Landes für die Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch bei der Weiterleitung der für die kommunale Bildungsinfrastruktur vorgesehenen zusätzlichen Mittel grundsätzlich weiter verwendet wird.
3. Auch zukünftig nicht auf am Bedarf ausgerichtete, zielgerechte Förderprogramme zum Ausbau und Erhalt der kommunalen Infrastruktur nach dem Beispiel des Programms „Gute Schule 2020“ zu verzichten und kommunale Investitionen nicht alleine über die Investitionspauschale des GFG voranzutreiben
4. Gegenüber dem Bund weitere Entlastungen der Kommunen mit Nachdruck einzufordern. Dies gilt insbesondere für die dynamisch wachsenden Sozialkosten.

Norbert Römer
Marc Herter
Christian Dahm

und Fraktion